

Artenschutzrechtliche Prüfung (ASP)

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann

Bearbeitung:

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*
Alte Ziegelei 22 A

51588 Nümbrecht

Auftraggeber:

Thomas Kleine
Sichelstraße 8

40625 Düsseldorf

Nümbrecht-Elsenroth, Juli 2015

Inhalt

1.	Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung	1
2.	Planungsrelevante Tierarten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann	4
2.1	Amphibien	4
2.2	Reptilien	4
2.3	Schmetterlinge	4
2.4	Vögel	6
2.5	Säugetiere	8
3.	Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz	8
4.	Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann	9
Abb. 1:	Lage des Plangebietes	1
Karte 1:	Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes	2
Foto 1:	Blick auf Abbruchgebäude im Bereich des Plangebietes	5
Foto 2:	Blick auf die Abbruchgebäude des Plangebietes mit strukturarmen Nutz- und Ziergärten	5

Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) -Gesamtprotokoll-	11
Art-für-Art-Protokoll Zwergfledermaus	12

1. Lage des Plangebietes und Aufgabenstellung

Das Untersuchungsgebiet liegt am nördlichen Rand des Mettmanner Stadtteils Metzkausen auf dem Gebiet der Stadt Mettmann. Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um Gebäudekomplexe mit Gartenstrukturen. Zum Untersuchungszeitpunkt waren fast alle Bäume gefällt, so dass die älteren Gehölzstrukturen weitgehend fehlten. Das Umfeld des Plangebietes wird von Wohnbebauung, Straßen, Straßenböschungen mit Gehölzen sowie der Krumbachau und Ackerflächen dominiert.

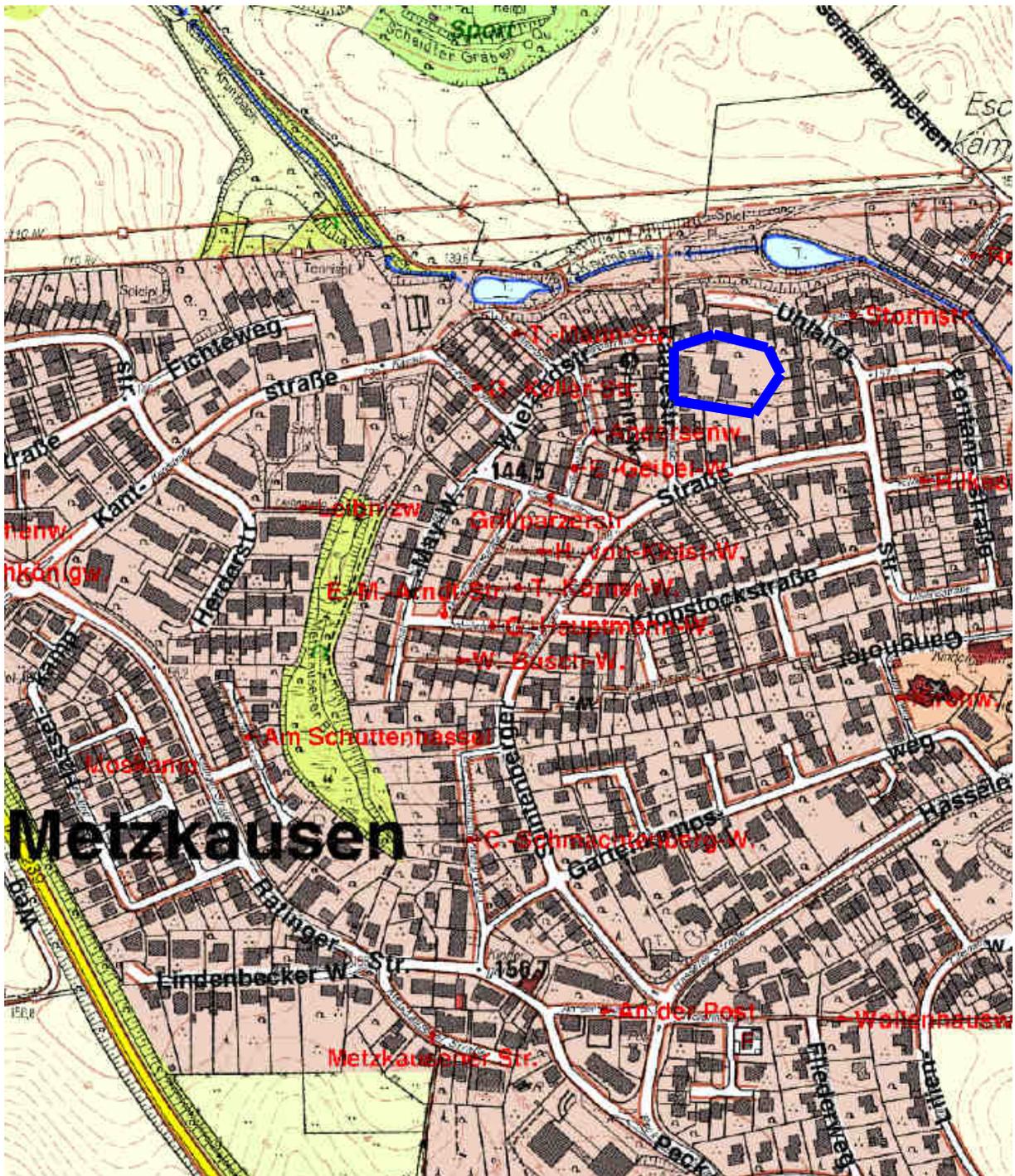
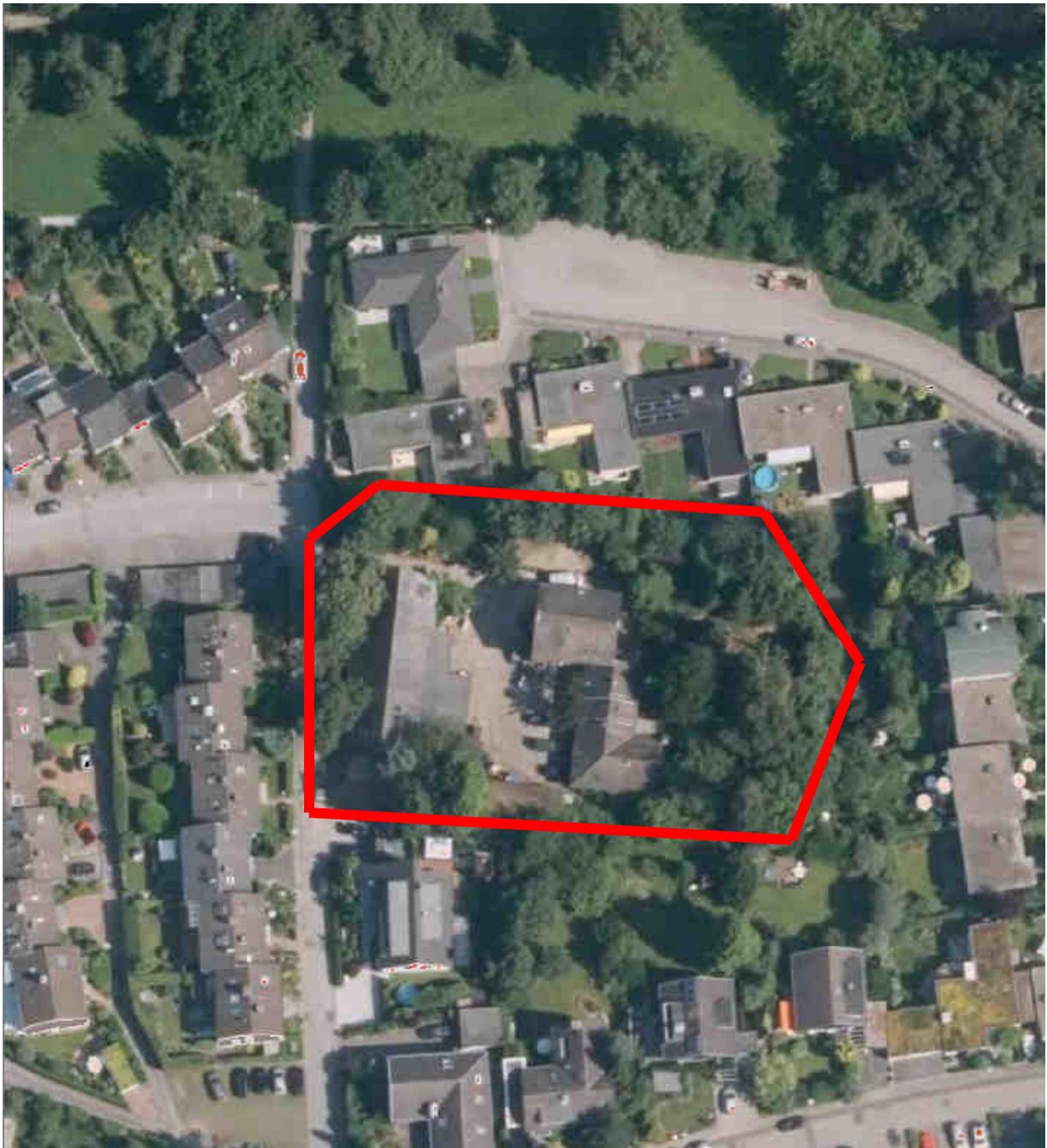


Abb. 1: Lage des Plangebietes

**Karte 1: Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes zur ASP
im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann**



Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL/2009/147/EG) Art. 4, 5 und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG.

Auf eine Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW im Plangebiet gänzlich auszuschließen sind.

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 Abs. 1 zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann (siehe Karte 1) wird eine faunistische Kartierung durchgeführt, die sich mit den **„planungsrelevanten Arten“ Nordrhein-Westfalen befasst.**

Bei dem Untersuchungsgebiet handelt es sich um Abbruchgebäude mit umgebenden Gartenflächen und geringem Gehölzbestand zum Untersuchungszeitpunkt.

Im Plan- und Untersuchungsgebiet gibt es keine gesetzlich geschützten Biotop im Sinne von § 30 BNatSchG bzw. § 62 LG NW, Naturschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile, und FFH-Gebiete.

Im Eingriffsgebiet gibt es keine Fläche im Biotopkataster NRW.

Das Plangebiet liegt zwar im Untersuchungsraum des Landschaftsplanes Kreis Mettmann, jedoch außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches, so dass das Plangebiet nicht von den Festsetzungen des Landschaftsplanes betroffen ist.

Als Datengrundlage für die vorliegende Betrachtung werden neben den eigenen umfangreichen Kenntnissen des Naturraums und des Plangebietes folgende Informationen genutzt:

- Eigene Begehung und Kartierung des relevanten Plangebietes und seinem Umfeldes am 07.05.2015
- Öffentlich zugängliche Kataster z.B. Biotopkataster NRW

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung werden nachfolgend die Tierarten des Messtischblattes 4707 Mettmann im Quadranten 2 betrachtet, in dem das Plangebiet liegt. Auf eine intensivere Betrachtung der Pflanzenarten konnte verzichtet werden, da planungsrelevante Pflanzenarten in NRW (Kriechender Sellerie, Einfache Mondraute, Frauenschuh, Glanzstendel, Froschkraut und Prächtiger Dünnfarn) im Plangebiet aufgrund der Habitats nicht vorkommen können.

2. Planungsrelevante Tierarten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann

2.1 Amphibien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, wird der **Kammolch als planungsrelevante Amphibie** aufgeführt.

Der Kammolch ist eine typische Offenlandart, die charakteristisch für die Niederungslandschaften von Fluss- und Bachauen an offenen Augewässern (u.a. Altarmen) ist. Sekundär tritt die Art in Kies-, Sand- und Tonabgrabungen in Flussauen sowie in Steinbrüchen auf. Der Kammolch kann auch als Frühbesiedler an neu angelegten Gewässern auftreten. Seine typischen Laichgewässer weisen ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation auf, sind nur gering beschattet und in der Regel frischfrei. Als Landlebensräume nutzt der Kammolch feuchte Laub- und Mischwälder, Gebüsche und Hecken in der Nähe der Laichgewässer. Für den Kammolch gibt es im Eingriffsgebiet keine geeigneten Habitatqualitäten.

2.2 Reptilien

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, werden **keine planungsrelevanten Reptilien** aufgeführt.

Die Kartierung vor Ort hat auch keine geeigneten Habitatstrukturen für **Zauneidechse** oder **Schlingnatter** ergeben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet kein geeigneter Lebensraum für planungsrelevante Reptilien ist.

2.3 Schmetterlinge

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, werden **keine planungsrelevanten Schmetterlinge** aufgeführt.

Die Kartierung vor Ort hat auch keine geeigneten Habitatstrukturen für **planungsrelevante Schmetterlinge** ergeben.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass das Plangebiet kein geeigneter Lebensraum für planungsrelevante Schmetterlinge ist.



Foto 1: Blick auf Abbruchgebäude im Bereich des Plangebietes



Foto 2: Blick auf die Abbruchgebäude des Plangebietes mit strukturarmen Nutz- und Ziergärten

2.4 Vögel

Aus avifaunistischer Sicht ist das Plangebiet in zwei Teilbereiche zu gliedern:

- 1.) Gebäudekomplex, der abgebrochen werden soll
- 2.) Strukturarmer Nutz- und Ziergarten mit Resten von Gehölzstrukturen

1.) Gebäudekomplex, der abgebrochen werden soll (siehe Foto 1 & 2)

Der Gebäudekomplex wurde intensiv nach Gebäudebrütern untersucht. Am Gebäude wurden beispielsweise am Schornstein brütende Hausrotschwänze beobachtet. Außerdem brütete in einem Tongefäß eine Kohlmeise. Brütende Haussperlinge wurden nicht nachgewiesen. Als Ansitz wurden die Gebäude u.a. von Amsel, Ringeltaube, Elster etc. benutzt.

Planungsrelevante Vogelarten bzw. Mauersegler konnten in diesem Teillebensraum nicht nachgewiesen werden.

2.) Strukturarmer Nutz- und Ziergarten mit Resten von Gehölzstrukturen (siehe Foto 1 & 2)

Der die Gebäude umgebende strukturarme Gartenbereich beherbergt einige Allerweltsarten teils als Brutvögel, teils als Nahrungsgäste. Teilweise sind in diesem Bereich Nistkästen aufgehängt worden. Als Brutvögel wurden in diesem Teillebensraum u.a. Amsel, Blaumeise, Rotkehlchen und Zaunkönig beobachtet. Als Nahrungsgäste wurden u.a. Ringeltaube, Straßentaube, Rabenkrähe, Zilpzalp, Mönchsgrasmücke, Heckenbraunelle und Star nachgewiesen.

Planungsrelevante Vogelarten konnten in diesem Teillebensraum, dem Baumhöhlen ebenso wie Horstbäume fehlen, nicht nachgewiesen werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Rahmen der Begehung nur „Allerweltsarten“ gefunden wurden. Für anspruchsvollere Arten fehlen entsprechende Habitatstrukturen wie Baumhöhlen, Horstbäume etc. Planungsrelevante Vogelarten konnten nicht nachgewiesen werden.

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, werden **Eisvogel, Feldlerche, Feldsperling, Habicht, Kiebitz, Kleinspecht, Mäusebussard, Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Schleiereule, Sperber, Steinkauz, Turmfalke, Turteltaube, Wachtel, Waldkauz, Waldohreule, Wasserralle und Wiesenpieper** als planungsrelevante Brutvögel aufgeführt.

Die hier genannten planungsrelevanten Vögel können aufgrund der fehlenden Biotop- und Habitatstrukturen für das Plangebiet (Abbruchgebäude, strukturarme Nutz- und Ziergärten etc. [siehe Fotos] sowie der Untersuchung des Plangebietes) ausgeschlossen werden. Hierbei handelt es sich um **Eisvogel** (*Fließ- und Stillgewässer mit Abbruchkanten und Steilufern*), **Feldlerche** (*reicht strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen, Heidegebiete*), **Feldsperling** (*halboffene Agrarlandschaften mit hohem Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder*), **Habicht** (*Kulturlandschaft mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen; Bruthabitate in Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha*), **Kiebitz**

(als Brutvogel offene Grünlandgebiete mit Schwerpunkt auf feuchten, extensiv genutzten Wiesen und Weiden, seit einiger Zeit auch verstärkt auf Ackerflächen brütend; als Durchzügler offene Agrarflächen in den Niederungen großer Flussläufe, großräumige Feuchtgrünlandbereiche sowie Bördelandschaften), **Kleinspecht** (parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feucht Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil; Nisthöhle bevorzugt in Weichhölzern wie Pappeln und Weiden), **Mäusebussard** (fast alle Lebensräume der Kulturlandschaft sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz wie Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölze sowie Baumgruppen und Einzelbäume vorhanden), **Mehlschwalbe** (menschliche Siedlungsbereiche, Koloniebrüter frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude; Nahrungsflächen sind insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften), **Rauchschwalbe** (extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft mit Viehställen, Scheunen, Hofgebäuden), **Schleiereule** (Kulturfolger in halboffenen Landschaften in engem Kontakt zu menschlichen Siedlungsbereichen mit Viehweiden, Wiesen, Äckern, Randbereichen von Wegen sowie Brachen als Jagdgebieten), **Sperber** (abwechslungsreiche, gehölzreiche Kulturlandschaft wie halboffene Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch; Brutplätze befinden sich meistens in Nadelbaumbeständen), **Steinkauz** (offene und grünlandreiche Kulturlandschaft mit einem guten Höhlenangebot; als Jagdgebiete kurzrasige Viehweiden sowie Streuobstgärten), **Turmfalke** (offene strukturreiche Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen; als Nahrungsgebiete Flächen mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen), **Turteltaube** (offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen; Brutplätze in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch in einer Höhe von 1-5 m), **Wachtel** (offene, gehölzarme Kulturlandschaften mit ausgedehnten Ackerflächen, Ackerbrachen, Getreidefelder und Grünländer), **Waldkauz** (lichte und lückige Altholzbestände in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten und Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten), **Wasserralle** (dichte Ufer- und Verlandungszonen mit Röhricht- und Seggenbeständen an Seen und Teichen (Wassertiefe bis 20 cm) und **Wiesenpieper** (offene, baum- und straucharme Flächen mit höheren Singwarten (Weidezäune, Sträucher), extensiv genutzte, frische bis feuchte Dauergrünländer, Heideflächen und Moore).

Im Eingriffsgebiet konnten im Rahmen der Untersuchung keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen werden. Dem Eingriffsstandort (siehe Foto 1-2) fehlen auch Habitatstrukturen (Horstbäume, (intakte, große) Baumhöhlen, Steilwände an Gewässerufer etc.) für die Brut der planungsrelevanten Arten. Auch als Nahrungshabitat kommt dem Eingriffsstandort keine Bedeutung für planungsrelevante Arten zu, da es sich um bewohnte Gebäude mit angrenzenden Gärten handelt.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Plangebiet aufgrund der Bestands- und Habitatstrukturen keine Niststätten von **planungsrelevanten Arten im Sinne von § 44 Abs. 1 BNatSchG** vorkommen und somit beeinträchtigt werden können.

Alle Vögel - auch nicht planungsrelevante - sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Die Gebäude, die im Rahmen der Bebauung abgebrochen werden müssen, sowie die Gehölze, die noch gefällt werden müssen, werden im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. beseitigt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen.**

2.5 Säugetiere

Für das Plangebiet, das im Quadranten 2 des Messtischblatts 4707 Mettmann liegt, werden **Großer Abendsegler** und **Zwergfledermaus** als geschützte Säugetiere aufgeführt.

Im Bereich des Eingriffsgebiets konnten während der Untersuchungen keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere nachgewiesen werden. Auch als Jagdhabitats ist das Plangebiet wenig geeignet.

Da es sich bei der Zwergfledermaus um einen Kulturfolger handelt, können die Abbruchgebäude potentielle Zwischen- bzw. Sommerquartiere für die Fledermausart sein, wobei während der Untersuchungen keine Hinweise auf das Vorkommen von Zwergfledermäusen gefunden wurden. Um diesem Tatbestand eines potentiellen Vorkommens Rechnung zu tragen, werden die Gebäude im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. abgebrochen, so dass auch keine potentielle Gefährdung von Zwergfledermäusen gegeben ist.

3. Bauleitplanung/Baugenehmigung und Artenschutz

Die Bauleitplanung kann in unterschiedlicher Weise auf die Belange des Artenschutzes reagieren. Hier findet im Bereich des Risikomanagements eine Differenzierung nach Teillebensräumen statt.

Allgemeiner Artenschutz im Sinne von § 39 Abs. 1 BNatSchG sowie Artenschutz besonders geschützter Vögel im Sinne von § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG

1.) Alle Vögel - auch nicht planungsrelevante - sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG. Deshalb werden die Gebäude im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02. abgebrochen. Ebenso werden die restlichen Gehölze in diesem Zeitraum gefällt. Sollten außerhalb diesen Zeitraums Gebäude abgebrochen bzw. Bäume gefällt werden, geschieht dies unter Beteiligung eines Fachgutachters, der sicher stellt, dass keine Vögel beeinträchtigt, verletzt oder getötet werden.

Risikomanagement

2.) Für Fledermäuse ist kein Risikomanagement erforderlich, da sich im Plangebiet keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere befinden.

Ebenso gilt dies für planungsrelevante bzw. streng geschützte Vogelarten, die im Plangebiet nicht nachgewiesen werden konnten.

Für besonders geschützte Vogelarten sowie das potentielle Vorkommen der Zwergfledermaus (wechselnde Quartiere in Gebäuden) greift das Risikomanagement des allgemeinen Artenschutzes (siehe oben).

CEF-Maßnahme

3.) CEF-Maßnahmen (continuous ecological functionality-measures = laienhaft übersetzt: Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion) sind im Plangebiet nicht erforderlich, da keine planungsrelevanten Arten beeinträchtigt werden.

4. Zusammenfassung planungsrelevante Arten in NRW im Plangebiet zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann

Im Plangebiet wird der Bebauungsplan Nr. 139 „Raabestraße“ der Stadt Mettmann aufgestellt mit dem Ziel Wohnbebauung im Bereich eines bereits bebauten Standorts zu errichten.

Das Vorkommen planungsrelevanter Amphibien, Reptilien und Schmetterlinge kann im Plangebiet aufgrund der Habitatstrukturen und eigenen intensiven Kartierungen ausgeschlossen werden.

Im Plangebiet konnten keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere planungsrelevanter Fledermausarten nachgewiesen werden.

Dem potentiellen Vorkommen von Zwergfledermäusen in und an Gebäuden wird im Rahmen des Risikomanagements für besonders geschützte Vogelarten (siehe unten) Rechnung getragen.

Alle Vögel - auch nicht planungsrelevante - sind besonders geschützt und fallen grundsätzlich unter den Artenschutz im Sinne § 44 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG, das heißt ihre Niststätten dürfen nicht zerstört und die Jung- und Altvögel nicht getötet werden. Die Gebäude, die im Rahmen der Bebauung abgebrochen werden müssen, werden im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02 beseitigt. Ebenso werden die restlichen Gehölze in diesem Zeitraum gefällt. **Eine Beeinträchtigung bzw. eine Tötung im Sinne von § 44 Abs. 1 liegt somit nicht vor. Eine Gefährdung im Sinne Artenschutzes ist ausgeschlossen. Mit diesem Risikomanagement wird auch dem potentiellen Vorkommen von Zwergfledermäusen in Gebäuden Rechnung getragen.**

Im Plangebiet konnten keine planungsrelevanten Vogelarten in NRW als Brutvögel nachgewiesen werden. Auch liegen keine zusammenhängenden Jagdreviere planungsrelevanter Vogelarten im Plangebiet.

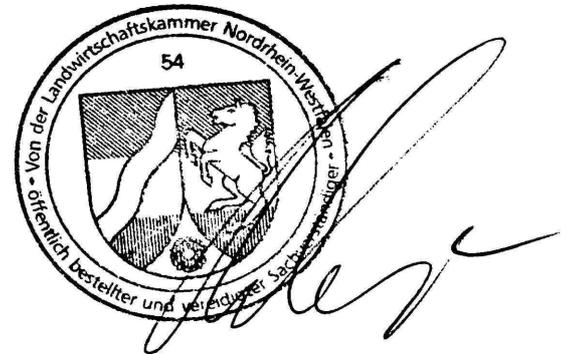
Der Anspruch an den Artenschutz wird von der FFH-Richtlinie (Anhang IV-Arten) Art. 12 (1) & Art. 16 (1), der Vogelschutz-Richtlinie (europäische Vogelarten) Art. 5, Art. 9 (1) und Art. 13 sowie dem BNatSchG im Sinne von § 44 Abs. 1, 4-6 hergeleitet. Hierbei handelt es sich um Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG. Im Plangebiet sind davon ausschließlich Tierarten betroffen, da die Pflanzenarten dieser Listen im Plangebiet und seinem Umfeld nicht vertreten sind.

Die intensiven Untersuchungen vor Ort haben keinen Hinweis auf Arten von gemeinschaftlichem Interesse, europäische Vogelarten, besonders geschützte Arten und streng geschützte Arten im Sinne von Anhang II, IV und V der Richtlinie 92/43 EWG gegeben. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 „Raabestraße“ und die damit verbundene Bebauung werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere, Brut- oder Nistplätze sowie Jagdhabitats beeinträchtigt oder nachhaltig zerstört, das heißt die Planung führt zu keiner Verschlechterung der lokalen Populationen dieser geschützten Arten bzw. planungsrelevanten Arten in NRW.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG mit der Realisierung des Bauvorhabens keine Zerstörung von Fortpflanzungsstätten und Jagdhabitaten (i.S. der Unbrauchbarmachung für einen Fortpflanzungserfolg) vorliegt. Es werden keine planungsrelevanten Arten gestört, getötet oder verletzt.

Dipl.-Geogr. Rainer Galunder
*öffentlich bestellter und vereidigter Sachverständiger
für Naturschutz, Landschaftspflege und Gewässerschutz*
Alte Ziegelei 22 A
D-51588 Nümbrecht-Elsenroth
Telefon 02293/909872
Telefax 02293/909874

Elsenroth, d. 07.07.2015



Anhang

Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP) – Gesamtprotokoll –

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben	
Plan/Vorhaben (Bezeichnung):	<u>Aufstellung BP 139 "Raabestraße" der Stadt Mettmann</u>
Plan-/Vorhabenträger (Name):	<u>Thomas Kleine</u> Antragstellung (Datum): <u>Juli 2015</u>
<p>Die Stadt Mettmann plant die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 139 "Raabestraße" zur Errichtung von Wohnhäusern. Der B-Plan wird im Bereich einer bereits bestehenden Bebauung, die abgebrochen wird, und von strukturarmen Nutz- und Ziergärten umgeben ist, aufgestellt. Das Plangebiet wird also durch anthropogene Nutzungen wie das Wohnen und die Gärten vorbelastet.</p>	
Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)	
Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände (unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)	
Nur wenn Frage in Stufe I „ja“: Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
<p>Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden: <u>Begründung:</u> Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.</p>	
<p>Im Rahmen der Aufstellung des BP Nr. 139 "Raabestraße" liegt kein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Es konnten keine planungsrelevanten Brutvögel im Eingriffsgebiet nachgewiesen werden. Auch fanden sich während der Untersuchungen keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere von Fledermäusen im Eingriffsgebiet. Als Vermeidungsmaßnahme für den Wirkpfad Brutvögel-Gebäudeabbruch, Brutvögel-Gehölzfällung sowie potentiell Vorkommen von Zwergfledermäusen-Gebäudeabbruch wird der Abbruch- bzw. der Fälltermin zwischen dem 1.10. und dem 28.02. eingehalten.</p>	
Stufe III: Ausnahmeverfahren	
Nur wenn Frage in Stufe II „ja“: 1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
<p>--</p>	

